

# Amtsblatt

*für den Landkreis*  
**Oberspreewald - Lausitz**

---

Jahrgang 14

Senftenberg, den 12.09.2007

Nr. 08/2007

---

Herausgeber:  
Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg  
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Seite

## **Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 14. Juni 2007**

Bestimmung des stellvertr. Vorsitzenden des Kreisausschusses 3  
Beschluss des Kreisausschusses

## **Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald- Lausitz vom 06. September 2007**

1. Vorlage des festgestellten und mit Bestätigungsvermerk versehenen Jahres- 3  
abschlusses 2006 der Sparkasse Niederlausitz einschl. Lagebericht nach § 26  
Abs. 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG)  
2. Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse  
Niederlausitz gemäß § 26 Abs. 4 BbgSpkG  
Beschluss-Nr. 24/307/07

Schließung der Übergangseinrichtung zur Unterbringung von Spätaussiedlern 4  
Altdöbern - zukünftige Unterbringung bei evtl. Zuweisung  
Beschluss-Nr. 24/308/07

Beschluss zum Umbau Asylbewerberheim Sedlitz 5  
Beschluss-Nr. 24/309/07

Beitritt des Landkreises Elbe-Elster zur Regionalleitstelle Lausitz 5  
Beschluss-Nr. 24/310/07

Dritte Änderung des Beschlusses Nr. 01/006/03 - Bestimmung der Mitglieder und Stellvertreter des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss-Nr. 24/311/07	13
--	----

### **Bekanntmachungen des Landrates**

Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Seenland Brandenburgische Lausitz" vom 06. März 2007	14
--	----

Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Lausitz	15
---	----

### **Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz"**

Fotos für den Abfallkalender 2008	16
-----------------------------------	----

### **Bekanntmachung des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald (GRPS)**

Bekanntmachung des Zweckverbandsbeschlusses über die Jahresrechnung 2005 des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald (GRPS) und die Entlastung des Vorstandsvorstehers	17
---	----

### **Bekanntmachung des Zweckverbandes „Seenland Brandenburgische Lausitz“**

Beschluss der Zweckverbandsversammlung „Seenland Brandenburgische Lausitz“ über die Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers gem. § 93 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg	18
---	----

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

## **Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 14. Juni 2007**

Beschluss des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 14. Juni 2007

Die Mitglieder des Kreisausschusses bestimmten das Mitglied des Kreisausschusses, Herrn Hubert Pfennig, zum stellv. Vorsitzenden des Kreisausschusses.

Senftenberg, 14. Juni 2007

Georg Dürrschmidt  
Vorsitzender  
des Kreisausschusses

## **Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. September 2007**

Beschluss Nr. 24/307/07  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. September 2007

1. Die Vertretung des Trägers der Sparkasse nimmt die dokumentierten Ergebnisse der Sparkasse Niederlausitz für das Geschäftsjahr 2006 zur Kenntnis.
2. Die einzelnen nachfolgend aufgeführten Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Niederlausitz werden für das Geschäftsjahr 2006 nach § 26 Abs. 4 BbgSpkG entlastet.

Verwaltungsrat:

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>
Holger Bartsch (bis 31.03.2006) Landrat	Vorsitzender
Georg Dürrschmidt (ab 01.04.2006) Landrat	Vorsitzender
Prof. Dr. Roland Sessner	1. Stellvertreter
Rolf-Peter Rössiger	2. Stellvertreter
Michael Herz	Mitglied
Margit Kalus	Mitglied
Peter Kurth	Mitglied
Eberhard Perschk	Mitglied

Peter Winzer	Mitglied
Eva Franke	Mitglied
Ilona Kanter	Mitglied
Karl-Heinz Raupach	Mitglied
Steffen Rietschel	Mitglied
Günther Faßl	Stellvertreter
Wolfgang Blaurock	Stellvertreter
Klaus Hettwer	Stellvertreter

Senftenberg, 06. September 2007

Wolf-Peter Hannig  
Vorsitzender  
des Kreistages

---

Beschluss Nr. 24/308/07  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. September 2007

Die Übergangseinrichtung zur Unterbringung von Spätaussiedlern Altdöbern wird zum 31.12.2007 geschlossen.

Die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern erfolgt ab 01.01.2008 in bereitstehenden möblierten Wohnungen der Wohnungsgesellschaften und in Pensionen.

Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen mit der Schließung verbundenen Maßnahmen (einschließlich der Beräumung) einzuleiten.

Senftenberg, 06. September 2007

Wolf-Peter Hannig  
Vorsitzender  
des Kreistages

Beschluss Nr. 24/309/07  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. September 2007

Der Kreistag beschließt:

1. Den Umbau des Asylbewerberheims Sedlitz entsprechend der vorliegenden Vorplanung nach der Variante B - Kammstruktur.
2. Im ersten Schritt die Realisierung der Variante B 2 für 104 Unterkünfte (Altbau 80 Plätze und Anbau 24 Plätze) mit der Erweiterungsoption bei vorliegendem Bedarf.
3. Um Umbaufreiheit zu erlangen ist die Einrichtung in Sedlitz vorübergehend zu schließen und nach Herrichtung zur Betreibung neu auszuschreiben.

Senftenberg, 06. September 2007

Wolf-Peter Hannig  
Vorsitzender  
des Kreistages

---

Beschluss Nr. 24/310/07  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. September 2007

Die Aufgaben der bestehenden Regionalleitstelle Lausitz mit ihrer Tätigkeit für den Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz werden ab 01.10.2007 auch für den Landkreis Elbe-Elster wahrgenommen.

Der Kreistag beschließt die in der Anlage befindliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen

dem  
Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
vertreten durch den Landrat  
Dubinaweg 1  
01968 Senftenberg

dem  
Landkreis Spree-Neiße  
vertreten durch den Landrat  
Heinrich-Heine-Str. 1  
03149 Forst/Lausitz

dem  
dem Landkreis Dahme-Spreewald  
vertreten durch den Landrat -  
Reutergasse 12  
15907 Lübben

dem  
Landkreis Elbe Elster  
vertreten durch den Landrat -  
Ludwig-Jahn-Str. 2  
04916 Herzberg

und der  
Stadt Cottbus  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus

über  
die Errichtung und den Betrieb  
einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz

## **Präambel**

Die Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße haben im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 24. August 2004 (ABl./AAnz. S. 2129), die ihnen obliegende Aufgabe zur Errichtung und zum Betrieb einer Regionalleitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz auf die Stadt Cottbus übertragen. Auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 2. März 2007 (ABl. S. 1220) ist der Landkreis Dahme-Spreewald, der bereits seit dem 1. Januar 2005 bestehende Regionalleitstelle „Lausitz“, beigetreten.

Mit dieser Vereinbarung wird die Tätigkeit der bestehenden Regionalleitstelle (RLS) auf den Landkreis Elbe-Elster erweitert.

Ziel der Konzentration ist, durch eine von der Stadt Cottbus geleitete Regionalleitstelle (RLS) die dort gebündelten Aufgaben bei hoher fachlicher Qualität effektiver und wirtschaftlicher zu gestalten.

Rechtliche Grundlagen sind der § 23 Abs. 1 1. Alternative in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 8 Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz, § 10 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz, § 3 Regionalleitstellenverordnung vom 16. Mai 2007 (GVBl. II S. 125) sowie dem Leitstellenerlass in den derzeit gültigen Fassungen.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße, Dahme-Spreewald und Elbe-Elster übertragen, entsprechend den vorgenannten Rechtsgrundlagen die ihnen obliegende Aufgabe zur Errichtung und zum Betrieb einer integrierten Leitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz für den in § 2 dieser Vereinbarung festgelegten Bereich, auf die Stadt Cottbus.
- (2) Die Stadt Cottbus übernimmt diese Aufgabe als eigene Aufgabe. Die RLS arbeitet in Zuständigkeit und in Verantwortlichkeit der Stadt Cottbus.
- (3) Die Bezeichnung der Regionalleitstelle ist „Leitstelle Lausitz“. Sie befindet sich im Gebäude der Feuerwache der Berufsfeuerwehr Cottbus, 03050 Cottbus, Dresdener Straße 46.
- (4) Die RLS erfüllt alle Aufgaben einer integrierten Leitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz. Die Alarmierung und Heranführung der Einsatzkräfte zum Einsatzort erfolgt auf der Grundlage von Alarm- und Ausrückeordnungen, die von den übertragenden Gebietskörperschaften zugearbeitet wurden und werden. Die RLS handelt als Einsatzzentrale für die Ansprechpartner der Kreisverwaltungen und der örtlichen Ordnungsbehörden.

Die RLS vermittelt und lenkt auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes für das Land Brandenburg im Auftrag des Landes Brandenburg, die Einsätze des in Senftenberg stationierten Rettungshubschraubers und des in Senftenberg stationierten Intensivtransporthubschraubers gemäß der Dienstanweisung für den Einsatz von Rettungshubschraubern und Verlegungshubschraubern im Land Brandenburg (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 18. Februar 1999) und auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Koordination von Luftrettungseinsätzen durch die Leitstelle Lausitz zwischen dem Land Brandenburg und der Stadt Cottbus vom 21. November 2005 (in Kraft seit 01. Januar 2006).

- (5) Diese Vereinbarung regelt nicht die über den Betrieb der RLS hinausgehenden Aufgaben.  
Die technische Sicherstellung der Alarmierung der Einsatzkräfte und der Funkverkehrsnetze der nichtpolizeilichen BOS außerhalb der RLS bleiben Aufgabe der Gebietskörperschaften. Ebenso bleibt die hoheitliche Aufgabenerfüllung des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes unberührt.

## **§ 2**

### **Territorialer Versorgungsbereich**

- (1) Der territoriale Versorgungsbereich umfasst die Territorien der vertragsschließenden Gebietskörperschaften.
- (2) Vor Abschluss weiterer derartiger öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit Dritten, wodurch Aufgaben für die RLS entstehen, hat die Stadt Cottbus das Einvernehmen mit den Vertragsparteien herzustellen.

## **§ 3**

### **Personelle Besetzung**

- (1) Die in der Leitstelle des Landkreises Elbe-Elster tätigen Mitarbeiter/innen gehen auf der Grundlage des § 613 a BGB und die Beamten gemäß § 86 LBG mit Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf die Stadt Cottbus über. Näheres regelt der Personalüberleitungsvertrag.  
Das Personal der ehemaligen Leitstellen der Landkreise OSL, SPN und LDS, welches bereits auf die Stadt Cottbus übergang, bleibt durch die weitere Übernahme von Personal unberührt.
- (2) Als Richtlinie für die Qualifikationen der Leitstellenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind die landesweit geltenden Maßgaben heranzuziehen.

## **§ 4 Technische Ausstattung**

- (1) Die technische Einrichtung der RLS erfolgt entsprechend den Mindestanforderungen gemäß den landesweit geltenden Maßgaben.
- (2) Die Verantwortung und Entscheidungskompetenz bei der Beschaffung und Installation der technischen Einrichtungen liegen bei der Stadt Cottbus.
- (3) Die Stadt Cottbus gewährleistet die Einsatzbereitschaft der RLS auf hohem technischem Niveau durch entsprechende Wartung, Reparatur und Modernisierung. Zum Zwecke der Aufgabensicherung der RLS ist die Stadt Cottbus bei unvorhersehbaren Ereignissen berechtigt, auch ohne die vorherige Zustimmung der Vertragspartner erforderliche kostenrelevante Maßnahmen in Auftrag zu geben. Die Stadt Cottbus verpflichtet sich, über diese Maßnahmen und die erforderlichen Kosten unverzüglich zu informieren.
- (4) Investitionen im Einzelfall von über 30.000 € werden zuvor zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten im Zusammenwirken mit der RLS**

- (1) Die RLS alarmiert die erforderlichen Einsatzkräfte nach der konkreten Notrufabfrage entsprechend den vorgegebenen Alarm- und Ausrückeordnungen. Grundlage für die Einsätze im Rettungsdienst sind die Rettungsdienstbereichspläne der Gebietskörperschaften. Grundlage für die Einsätze der Feuerwehren sind die Alarm- und Ausrückeordnungen der einzelnen örtlichen Ordnungsbehörden als Aufgabenträger des Brandschutzes. Grundlage für den Einsatz von Katastrophenschutzeinheiten sind die Katastrophenschutzpläne der Gebietskörperschaften. Veränderungen und aktuelle Präzisierungen geben die Gebietskörperschaften zeitnah schriftlich an die RLS.
- (2) Die Landkreise nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Einfluss darauf, dass die folgenden Einsatzprinzipien eingehalten werden: Der Einsatz aller Rettungsmittel erfolgt über die RLS, soweit Einsatzersuchen in nicht planbaren Ausnahmefällen direkt bei den Rettungswachen oder Feuerwehrgerätehäusern eingehen, haben die örtlichen Einsatzkräfte vor dem Einsatz Kontakt mit der RLS aufzunehmen.
- (3) Jedem Vertragspartner wird die Möglichkeit eingeräumt, kostenlos Zugriff auf die ihn betreffenden Daten der RLS zu nehmen. Zur Aufklärung konkreter Sachverhalte sind auch kurzfristig Angaben und Informationen zwischen den Verantwortungsträgern auszutauschen.
- (4) Die RLS erfüllt im Rahmen des Qualitätsmanagements die ihr dabei obliegenden Aufgaben in Abstimmung mit den Landkreisen.

## **§ 6 Leitstellenbeirat**

- (1) Die Vertragspartner bilden einen Leitstellenbeirat für Abstimmungs-, Koordinierungs- und Streitschlichtungsfragen. Mitglieder dieses Leitstellenbeirates werden je Vertragspartner zwei Vertretern aus der Verwaltung, der Ärztliche Leiter des Rettungsdienstbereiches sowie der Kreisbrandmeister und der Leiter der Berufsfeuerwehr Cottbus sein. Dieser Leitstellenbeirat tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung der Stadt Cottbus zusammen. Jeder Vertragspartner kann eine solche Einberufung einfordern.
- (2) Der Leitstellenbeirat empfiehlt einvernehmlich, insbesondere in Angelegenheiten des Haushalts, der Umlage, der strategische Entwicklungen sowie in Personalfragen. Bei Abstimmungen hat jeder Vertragspartner eine Stimme. Sollte eine einstimmige Lösung bzw. Streitschlichtung nicht möglich sein, so wird der Sachverhalt den Hauptverwaltungsbeamten der Vertragspartner zur weiteren Bearbeitung übergeben.

## **§ 7 Kosten**

- (1) Alle zum Betrieb der RLS gehörenden finanziellen Aufwendungen gehören zu den unmittelbaren Kosten der RLS. Dazu zählen insbesondere die Personal- und Technikkosten sowie die Sach- und Betriebskosten.

Die finanziellen Aufwendungen zum Betreiben der Netze für die digitale Alarmierung und den Funkbetrieb außerhalb der Leitstelle zählen nicht zu den unmittelbaren Kosten der RLS.

- (2) Alle anfallenden Kosten der RLS werden durch die Stadt Cottbus ermittelt und haushaltstechnisch geführt. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Cottbus ist für die entsprechenden Prüfungen zuständig.

Die Vertragspartner zahlen eine anteilige Kostenerstattung. Ab 1. Januar 2007 gilt für alle Partner der RLS folgender Umlageschlüssel zur Beteiligung an den Gesamtkosten:

34 %	Grundlastkosten, zu gleichen Anteilen der Partner
33 %	entsprechend Einwohneranteil*
33 %	entsprechend Anteil am Einsatzgeschehen (Durchschnitt der letzten 5 Jahre).

Der daraus resultierende Verteilerschlüssel wird bei der jährlichen Kalkulation/Berechnung auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

\* Stichtag 30.Juni des Vorjahres, lt. Amtlicher Bevölkerungsstatistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik

- (3) Die Stadt Cottbus übermittelt den Vertragspartnern bis zum 15. Juni eines jeden Jahres eine Kostenabrechnung der RLS für das letzte Haushaltsjahr und spätestens bis zum 1. September die Planzahlen für das kommende Haushaltsjahr. Jeder Vertragspartner hat auf Verlangen das Recht zur Einsichtnahme in alle Belege.  
Die Landkreise leisten an die Stadt Cottbus monatlich (bis zum 8. des Monats) ein Zwölftel ihres Anteils an den Kosten des Planansatzes.
- (4) Zur Ermittlung der Kosten für die Integration der Leitstelle des Landkreises Elbe-Elster in die RLS und deren Betrieb wird für das Jahr 2007 eine gesonderte Kosten-Leistungs-Rechnung erstellt. Die Kosten für die bestehende Leitstelle des Landkreises Elbe-Elster trägt dieser bis 30. September 2007. Ab 1. Oktober 2007 werden die durch die Übertragung der Aufgabe an die Stadt Cottbus entstehenden Kosten dem Landkreis Elbe-Elster durch eine separate Umlage in Rechnung gestellt.

## **§ 8 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Die Laufzeit der öffentlich- rechtlichen Vereinbarung beginnt am 1. Oktober 2007 und endet am 31. Dezember 2017. Ist das Beitrittsverfahren jedoch noch nicht abgeschlossen, beginnt die Laufzeit der Vereinbarung am Tag nach der Bekanntmachung einschließlich der Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“. Sie verlängert sich um jeweils 10 Jahre, wenn nicht spätestens 2 Jahre vor Ablauf von einer der beteiligten Gebietskörperschaften gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere auf Grund geänderter Rechtslage, bleibt unberührt. Sollte eine außerordentliche Kündigung wirksam werden, muss die gesetzliche Verpflichtung zum Betrieb einer Leitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in jeder betroffenen Gebietskörperschaft lückenlos gewährleistet sein. Für eine, von der etwaigen Kündigung, betroffenen Gebietskörperschaft muss die lückenlose Versorgung unverzüglich durch eine andere Leitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz übernommen werden. Für die Umstrukturierung muss ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung stehen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über die finanziellen Folgen und die Verwendung des zum Zeitpunkt des Vertragsendes vorhandenen Personals sowie der Technik zu einigen. Im Zweifel hat sich eine derartige Einigung an den Vorgaben der §§ 6 und 7 dieser Vereinbarung zu orientieren.

**§ 9  
Allgemeines**

- (1) Die Vertragspartner sehen die RLS als wesentliche Grundlage, ggf. auch weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der RLS gemeinsam zu erfüllen.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen.

**§ 10  
In- Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Ist das Beitrittsverfahren bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, tritt die Vereinbarung am Tag nach der Bekanntmachung einschließlich der Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung nach Absatz 1 tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der Regionalleitstelle „Lausitz“ vom 24. Mai 2007, (ABl. S. 1220) außer Kraft. Die Vertragspartner der bisherigen Regionalleitstelle „Lausitz“ nach Satz 1 sind sich einig, dass das bisher eingesetzte Personal in der um das Personal des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 3 der erweiterten Regionalleitstelle „Lausitz“ weiter tätig ist.

Datum und Unterschriften gesetzt

Beschluss Nr. 24/311/07

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. September 2007

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz bestimmt folgende Kreistagsabgeordnete als Mitglied bzw. Stellvertreter im Kreisausschuss:

<u>Fraktion</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>
der CDU	Herr Michael Herz Herr Norbert Badack Herr Ingo Senftleben Herr Detlef Ritter	Herr Hans-Jürgen Fichte Frau Roswitha Schier Herr Reinhard Mich Herr Meinhard Altenburg
der SPD	Herr Olaf Gunder Herr Klaus Westerberg Frau Martina Gregor-Ness	Herr Rudolf Heine Herr Werner-Siegwart-Schippel Herr Rolf-Peter Rössiger
DIE LINKE.	Herr Rainer Vogel Frau Anne Kazmierczak	Frau Viola Weinert Herr Wolf-Peter Hannig
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Herr Winfried Böhmer	Herr Werner Suchner
der FDP	Herr Hubert Pfennig	Herr Dieter Fankhänel
der DVU	Herr Arnold Graf	Frau Angela Heinze
der DSU	Herr Alf Korn (ohne Stimmrecht)	Herr Bernd Erlat (ohne Stimmrecht)

Senftenberg, 06. September 2007

Wolf-Peter Hannig  
Vorsitzender  
des Kreistages

Gemäß § 22 (1) der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz werden hiermit vorstehende Beschlüsse öffentlich bekannt gegeben.

Senftenberg, 12. September 2007

Georg Dürrschmidt  
Landrat

## Bekanntmachungen des Landrates

### Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Seenland Brandenburgische Lausitz" vom 06. März 2007

#### Bekanntmachung

Hiermit gebe ich bekannt, dass das Innenministerium des Landes Brandenburg als zuständige Aufsichtsbehörde mit Datum vom 20. April 2007 und unter dem Az. III/1.12-347-21/398 die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Seenland Brandenburgische Lausitz“ vom 06. März 2007 bekannt gemacht hat.

Gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) weise ich auf die amtliche Bekanntmachung der genannten Zweiten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Seenland Brandenburgische Lausitz“ im Amtsblatt von Brandenburg Nr. 18 vom 09. Mai 2007, dort S. 996, hin.

Senftenberg, den

Georg Dürrschmitt  
Landrat



## Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Lausitz

### **Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Oberspreewald Lausitz als Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)**

Aufgrund der § 21 Abs. 4, § 11 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) macht der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als zuständige Aufsichtsbehörde folgende

### **Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Lausitz**

bekannt:

#### **Artikel 1**

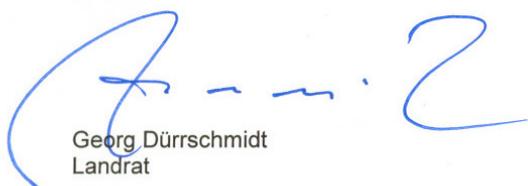
Aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Göllnitz in die Gemeinde Sallgast gemäß § 12 Abs. 2 des Sechsten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree und Spree-Neiße (6. GemGebRefGBbg) vom 24. März 2003 (GVBl. I S.93) hat sich folgende Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Lausitz ergeben:

In § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung wird in der Auflistung der Verbandsmitglieder für die Aufgabe der Trinkwasserversorgung die Bezeichnung „Gemeinde Sallgast“ durch die Bezeichnung „Gemeinde Sallgast ohne den Ortsteil Göllnitz“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Die Änderung der Verbandssatzung ist zum 26. Oktober 2003 in Kraft getreten.

Senftenberg, den 22. August 2007

  
Georg Dürrschmidt  
Landrat



## **Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz"**

Gehen Sie auf Entdeckungstour und ihr Schnappschuss ist dabei!

KAEV „Niederlausitz“ prämiert wieder Fotos für den Abfallkalender 2008/ Diesmal gesucht: Motive von Denkmälern

KAEV. Unsere Region ist reich an historischen Schätzen. Viele von ihnen sind über die Ortsgrenzen hinaus wegen ihrer wieder hergestellten Pracht oder Nutzung bekannt. Andere hingegen fristen ihr tägliches Dasein, obwohl sie ebenso schmuck und mit viel Liebe und Engagement restauriert wurden. Und eben diese versteckten Schönheiten möchte der Abfallkalender 2008 des KAEV „Niederlausitz“ für Sie ans Tageslicht bringen. Sie sollen sich auch im kommenden Jahr Monat für Monat neben den wichtigen Terminen und Hinweisen für die Abfallentsorgung an Fotografien aus dem Verbandsgebiet erfreuen, die unsere Heimat prägen und wert sind, Ihnen durch Schnappschüsse der Bürgerinnen und Bürger näher zu bringen.

Gehen Sie also auf Entdeckungsreise durch Stadt und Land und versuchen Sie, Denkmale aus der Umgebung vor die Linse zu bekommen. Dabei denken wir nicht unbedingt an bekannte Schlösser oder Kirchen. Vielmehr gibt es auch sanierte Bürger- und Herrenhäuser wie in Calau oder Belten, Gutsanlagen wie in Lobendorf oder Post- oder Bahnhofsgebäude. Dass denkmalgeschützte Gebäude oder Anlagen durchaus in moderne Dorfensembles passen beweisen u. a. auch umgebaute Fachwerkbauten in Pretschen oder Zützen. Bewundernswert sind auch alte Forsthäuser wie in Alt Zauche oder Börnichen oder der Bahnhofskomplex in Uckro.

Nehmen Sie den Fotoapparat und fragen Sie evtl. den Ortschronisten, welche Denkmale Sie vor die Linse nehmen wollen und schicken Sie sie an den KAEV „Niederlausitz“. Vielleicht ist ja Ihr Motiv dabei. Auf jeden Fall wird eine Jury mit versierten Fachleuten aus den Denkmalbehörden der Landkreise Dahme-Spreewald und Oberspreewald-Lausitz die Fotos beurteilen und mit dem KAEV auswählen. Oder rufen Sie den KAEV oder die Unteren Denkmalbehörden der Landratsämter an, wenn wir Ihnen bei der Fotopirsch behilflich sein können. Sie können auch im Internet auf die Denkmalliste des Landes Brandenburg schauen und sich Ihr spezielles Motiv auswählen.

Ihre Einsendungen richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2007 an den KAEV „Niederlausitz“, Kennwort Fotos Abfallkalender 2008, Frankfurter Straße 45 in 15907 Lübben (Spreewald). Sie können uns auch die Fotos auf CD schicken, Sie erhalten alles unbeschadet zurück. Denken Sie bitte auch daran zu vermerken, um was für ein Denkmal es sich handelt und vergessen Sie nicht Ihren Namen und die Adresse. Viel Glück!

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald (GRPS)**

**Bekanntmachung des Zweckverbandsbeschlusses über die Jahresrechnung 2005 des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald (GRPS) und die Entlastung des Verbandsvorstehers**

Der Zweckverband Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald hat in seiner 22. Versammlung am 29.03.2007 die geprüfte Jahresrechnung 2005 mehrheitlich beschlossen und dem Verbandsvorsteher, Herrn Landrat Martin Wille, die Entlastung für das Haushaltsjahr 2005 erteilt.

Gemäß des § 93, Nr. 4 der Gemeindeordnung Brandenburg in Verbindung mit § 8, Nr. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird der Beschluss Nr. 01/07 der Versammlung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Lübbenau, den 15.08.2007

gez. Martin Wille  
Zweckverbandsvorsteher

## Bekanntmachung des Zweckverbandes „Seenland Brandenburgische Lausitz“

### Beschluss der Zweckverbandsversammlung „Seenland Brandenburgische Lausitz“ über die Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Verbandsvorstehers gem. § 93 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl.I S. 59) hat die Zweckverbandsversammlung in öffentlicher Sitzung am 05. Juni 2007 mit Beschluss 01/02/07 und 02/02/07 folgendes beschlossen:

- I. Die Zweckverbandsversammlung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2006 nach Rücklagenzuführung wie folgt fest:

Ergebnisse der Haushaltsrechnung

<i>Einnahmen/Ausgaben</i>	<i>Verwaltungshaushalt</i>	<i>Vermögenshaushalt</i>
	<i>in €</i>	<i>in €</i>
Soll-Einnahmen	115.750,76	81.285,04
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	115.750,76	81.285,04
Soll-Ausgaben	115.750,76	81.285,04
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	115.750,76	81.285,04
darin enthaltener Überschuss nach § 39 Abs.3 Satz 2 GemHV		79.284,48
Fehlbetrag	0,00	0,00

Die Haushaltsrechnung des Zweckverbandes ist somit ausgeglichen.

- II. Auf Grund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung des Zweckverbandes „Seenland Brandenburgische Lausitz“ für das Haushaltsjahr 2006 wurde die Entlastung des Verbandsvorstehers gem. § 93 Abs.3 und § 35 Abs. 2 Nr.16 der Gemeindeordnung Brandenburg in der zur Zeit geltenden Fassung erteilt.
- III. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 93 Abs.4 der Gemeindeordnung Brandenburg öffentlich bekannt gemacht. In die Jahresrechnung 2006 des Zweckverbandes kann zu den bekannten Öffnungszeiten des Landkreis Oberspreewald-Lausitz in der Dienststelle Calau, Gottschalkstr. 36, Zimmer 80 (Geschäftsbesorgung für den Zweckverband) Einsicht genommen werden.

Senftenberg, 28. 06. 2007

Holger Bartsch  
Verbandsvorsteher